



Antwort zur Anfrage Nr. 0968/2021 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Erfahrungen mit Pfefferspraypistolen im Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Welche Erfahrungen wurden im Einsatz von Pfefferspraypistolen durch das Ordnungsamt gemacht?**

**a) Wie häufig wurde diese Pistole eingesetzt?**

Seit der Einführung von Reizgaspistolen wurde diese einmal eingesetzt.

**b) In wie vielen Fällen konnte eine Eskalation durch den Einsatz dieser Pistole verhindert werden?**

Hierzu gibt es keine statistischen Auswertungen. Eine Umfrage in den einzelnen Dienstgruppen ergab jedoch, dass sich dies im niedrigen zweistelligen Bereich bewegt.

**c) Gab es Verletzte durch den Einsatz dieser Pistole?**

Außer den beim Einsatz von Reizstoffsprüngeräten, wie auch der Reizgaspistole und dem ansonsten zum Einsatz kommenden Pfefferspray üblichen körperlichen Reaktionen gab es keine verletzten Personen.

**d) Wenn ja, wie viele?**

Keine

**2. Wie ist der derzeitige Sachstand bezüglich der Prüfung des Einsatzes von sogenannten Tasern (Elektroschockpistolen) durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes?**

Der Einsatz von Tasern durch Mitarbeiter:innen des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht zulässig. Entsprechende Anregungen an das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz wurden von dort nicht weiterverfolgt bzw. abgelehnt.

**Vorbemerkung zu Fragen 3 und 4:**

Die Zuständigkeit zur Einrichtung von sog. Waffenverbotszonen (§ 42 Abs. 5 WaffG) liegt bei der Landesregierung. Diese hat bisher von ihrer Befugnis, die Verordnungsermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium des Innern und für Sport - Mdl) zu dele-

gieren, keinen Gebrauch gemacht. Das Mdl könnte erst dann diese Ermächtigung weiter übertragen.

**3. In der Nachbarstadt Wiesbaden läuft derzeit ein Modellprojekt einer Waffenverbots-zone in Kriminalitätsschwerpunkten. Wie schätzen die Verwaltung bzw. die Sicherheitsbehörden die Notwendigkeit und den Sinn einer Waffenverbotszone in Mainz ein?**

Die Notwendigkeit einer Waffenverbotszone in einem bestimmten städtischen Bereich ist aus Sicht der Verwaltung mangels entsprechender bekannter Örtlichkeiten mit einer erhöhten Kriminalität unter Zuhilfenahme von Waffen derzeit nicht gegeben.

Der grundsätzliche Sinn einer Waffenverbotszone ist auch umstritten. So wurde im Rahmen einer am 09.06.2021 veröffentlichten Studie der Landespolizei-Hochschule Sachsen sowie der Universität Leipzig festgestellt, dass die durch die Stadt Leipzig 2018 eingerichtete Waffenverbotszone nur sehr geringe positive Auswirkungen auf das Kriminalitätsgeschehen hatte. Der Leipziger Stadtrat hat sich mittlerweile für die Abschaffung der Zone ausgesprochen. Stattdessen ist nunmehr beabsichtigt, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger durch verstärkte Präsenz von Sicherheitskräften vor Ort zu erhöhen.

**4. Hat sich die Verwaltung bei der Stadt Wiesbaden über den Verlauf dieses Modellprojektes erkundigt?**

Die Stadt Wiesbaden teilte im Rahmen einer entsprechenden Anfrage mit, dass im Jahre 2019 (Einrichtung 01.01.2019) 120 Gegenstände, überwiegend Messer, sichergestellt wurden. Durch die Corona-Pandemie wurden die entsprechenden Kontrollen in der Waffenverbotszone im März 2020 ausgesetzt, sodass nachfolgend keine weiteren Daten existieren. Die Kontrollen waren personell nur durch Unterstützung weiterer Kräfte der Landespolizei durchführbar.

Aufgrund des kurzen Auswertzeitraums können bisher keine Aussagen zu einem effektiven Sicherheitsgewinn getroffen werden.

**a) Wenn nein, warum nicht?**

Entfällt

Mainz, 25.06.2021

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete